

Chamber Choir of Europe e.V.

S a t z u n g - Stand: 18.10.2010

### § 1 Name, Sitz

1. Der im Jahre 1997 gegründete Verein mit den Namen „Nordic Chamber Choir“ wird mit dem Tag des 13. März 2004 den Namen ändern und fortan „Chamber Choir of Europe“ heißen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V." zu seinem Namen.
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim (Amtsgericht Mannheim).

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und die Pflege eines künstlerisch anspruchsvollen Kulturlebens. Des Weiteren soll ein reger kultureller Austausch mit Künstlern im In- und Ausland gepflegt und ausgeweitet werden. Ferner soll der Verein als Podium für junge, engagierte Sänger/innen, Solisten/innen und Instrumentalisten/innen dienen und helfen, Werke unterschiedlichen Ursprungs dem öffentlichen Leben zu Gehör zu bringen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Proben und Übungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck vereinsfremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen -, Förder- sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, Personenhandelsgesellschaft sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, eine bestehende ordentliche Mitgliedschaft kann weiter bestehen bleiben.
4. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass Gewähr dafür geboten wird, dass die Zwecke des Vereins unterstützt werden.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.

#### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag auf Aufnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem sich der Bewerber schriftlich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird für das jeweilige Geschäftsjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung schwer verstößt, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss führt auch, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Ausschlussentscheidung ist auf Wunsch des Betroffenen schriftlich zu begründen. Der Betroffene hat ein nach Zugang einmonatig dauerndes Recht auf Einspruch, über das der Vorstand zu verhandeln hat.

#### § 5 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Einnahmen aus Aufführungen und CD-Verkauf, öffentliche Gelder, Zuwendungen aus Stiftungen und die Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,- Euro pro Jahr.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1. Vorsitzender und Stellvertreter. Sie haben Alleinvertretungsbefugnis.  
Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Stellvertreter dem 1. Vorsitzenden gleichgestellt ist, bei Uneinigkeit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vereins-Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jährlich haben mindestens zwei Vorstandssitzungen stattzufinden. Sie können mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines

Vertreter. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

7. Der künstlerische Leiter wird auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores.

8. Er ist verpflichtet, das Können der Mitwirkenden in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen. Die Mitwirkenden haben seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten.

9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in erhält eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird. Der/die Geschäftsführer/in wird ins Vereinsregister eingetragen.

#### § 8 Beirat

Für besondere Aufgaben und Tätigkeitsbereiche sind durch den Vorstand ein jeweils zu bestimmender Beirat und dessen Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein eigenes Antrags- und Vorschlagsrecht.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, gegebenenfalls dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks (nach § 33 BGB) und Auflösung des Vereins (nach § 41 BGB) müssen alle Mitglieder ihr Einverständnis erteilen. Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages schriftlich einzuberufen.

2. Ferner findet sie statt, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages schriftlich einzuberufen.

### § 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres; Wiederwahl ist dabei möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie haben mindestens eine Kassenprüfung im Geschäftsjahr vorzunehmen und haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 13 Versicherungen

Der Verein kann für die Mitglieder seiner Organe und die Mitwirkenden des Chamber Choir of Europe Versicherungen abschließen. Ein Rechtsanspruch auf Versicherungsschutz gegenüber dem Verein besteht nicht.

### § 14 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Verein ist korporatives Mitglied des Verbandes Deutscher Konzert Chöre e.V. (VDKC).

### § 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen Vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Europa Cantat - Europäische Föderation Junger Chöre e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Mannheim, 19.01.2010